



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 9:

## Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

### a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Über folgende Spenden und Zuwendungen hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden:

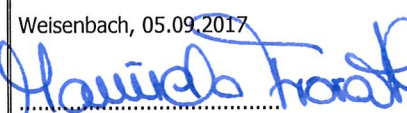
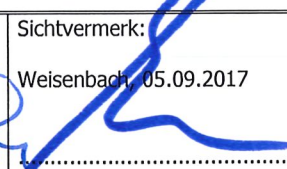
⇒ Die Firma Daimler hat am 9. August 2017 eine Spende von 500 Euro für das Sommerferienprogramm der Gemeinde überwiesen.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspenden nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstausbübung stehen und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die eingegangene Geldspende anzunehmen bzw. die Annahme in Aussicht zu stellen.

### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Geldspende vom 9. August 2017 über 500 Euro der Firma Daimler AG zugunsten des Sommerferienprogramms 2017 anzunehmen.

Aufgestellt : Weisenbach, 05.09.2017  ..... Manuela Frorath Büro des Bürgermeisters / Geschäftsstelle Gemeinderat	Sichtvermerk: Weisenbach, 05.09.2017  ..... Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
--	--	---